

**Satzung für den Integrationsbeirat der
Kreisstadt Saarlouis
vom 18.12.2009 - i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.12.2009**

Aufgrund der §§ 12, 50 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetz - KSVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Februar 2009 (Amtsbl. S. 1215), beschloss der Stadtrat der Kreisstadt Saarlouis am 18.12.2009 folgende Satzung:

A Allgemeine Vorschriften

§ 1

- (1) Aufgrund der §§ 12, 50 KSVG bildet die Kreisstadt Saarlouis für Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung einen Integrationsbeirat. Der Integrationsbeirat besteht zu zwei Dritteln aus Einwohnern, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind, und zu einem Drittel aus Mitgliedern des Stadtrates der Kreisstadt Saarlouis.
- (2) Aus dem persönlichen Geltungsbereich dieser Satzung sind ausgenommen: ausländische Angehörige des Diplomatischen und Konsularischen Korps; Personen, die aufgrund eines Truppenstationierungsvertrages sich jeder politischen Tätigkeit zu enthalten haben; ferner Asylbewerber, denen der Aufenthalt in der Kreisstadt Saarlouis zur Durchführung des Asylverfahrens vorläufig gestattet ist.

§ 2

- (1) Der Integrationsbeirat besteht aus 15 Mitgliedern. Zwei Drittel der Mitglieder des Integrationsbeirates werden von den Einwohnern, die nicht Deutsche i.S.d. Art 116 Abs. 1 GG sind, nach den Grundsätzen des Kommunalwahlrechtes in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer, geheimer und freier Wahl gewählt. Das übrige Drittel wird aus der Mitte des Stadtrates unter Anwendung der Vorschriften über die Besetzung von Ausschüssen nach § 48 KSVG bestimmt
- (2) Der Tag der Wahl des Integrationsbeirates wird durch Beschluss des Stadtrates bestimmt.
- (3) Die Wahlperiode des Integrationsbeirates beträgt fünf Jahre. Die Amtszeit des am 29.11.2009 gewählten Integrationsbeirates endet am 21.04.2014.

§ 3

- (1) Der Integrationsbeirat hat die Aufgabe, die Interessen der Einwohner, die nicht Deutsche i. S. d. Artikels 116 Abs. 1 GG sind, auf politischer, kultureller und sozialer Ebene in der Kreisstadt Saarlouis im Rahmen deren kommunaler Zuständigkeit (Selbstverwaltungsangelegenheiten) zu vertreten. Zu diesem Zweck darf sich der Integrationsbeirat mit allen Selbstverwaltungsangelegenheiten befassen, welche die Belange der von ihm vertretenen Einwohner berühren.
- (2) Auf Antrag des Integrationsbeirates hat der Oberbürgermeister Angelegenheiten nach Abs. 1 dem Stadtrat nach vorheriger Beratung durch den zuständigen Ausschuss zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

§ 4

- (1) Der Integrationsbeirat wählt einen Sprecher und einen oder mehrere Stellvertreter.
- (2) Der Sprecher des Integrationsbeirates oder sein Stellvertreter ist berechtigt, an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilzunehmen. In Selbstverwaltungsangelegenheiten, die die Interessen der Einwohner, die nicht Deutsche i. S. d. Artikels 116 Abs. 1 GG sind, betreffen, ist dem Sprecher oder seinem Vertreter auf deren Verlangen das Wort zu erteilen.
- (3) Im Integrationsbeirat werden alle Fragen der Integrationspolitik und Angelegenheiten der Einwohner, die nicht Deutsche i. S. d. Artikels 116 Abs. 1 GG sind, sofern sie von allgemeiner Bedeutung für die Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sind, behandelt. Die Verwaltung soll deshalb den Integrationsbeirat möglichst frühzeitig über alle in seinen Aufgabenbereich fallenden Angelegenheiten zu unterrichten, soweit keine Geheimhaltungs- oder Verschwiegenheitspflicht besteht.
- (4) Der Integrationsbeirat soll zu Fragen, die ihm vom Stadtrat, einem Ausschuss oder dem Oberbürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.

§ 5

- (1) Für die Rechtsstellung der Mitglieder des Integrationsbeirates gelten die §§ 30 Abs. 1, 33 und 51 Abs. 1 Satz 2 sowie Abs. 3 KSVG entsprechend.
- (2) Die Mitglieder des Integrationsbeirates sind verpflichtet, die Arbeit des Beirats nach besten Kräften zu fördern, insbesondere an den Sitzungen des Beirats teilzunehmen.
- (3) Die Mitglieder des Integrationsbeirates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Integrationsbeirates ein Sitzungsgeld in der Höhe des jeweils festgesetzten Sitzungsgeldes für Stadtratsmitglieder. Dies gilt auch für die Erstattung des nachweisbaren Verdienstaufalles.
In den Fällen des § 4 Abs. 2 gilt gleiches gilt für den Sprecher des Integrationsbeirates oder seines Vertreters.

§ 6

Die Amtssprache im Integrationsbeirat ist Deutsch.

§ 7

- (1) Im Haushalt der Kreisstadt Saarlouis werden für die Arbeit des Integrationsbeirates erforderlichen Mittel auf einem eigenen Sachkonto ausgewiesen. Der Integrationsbeirat kann unter Führung eines Verwendungsnachweises über diese Mittel im Rahmen seiner Zuständigkeit und des geltenden Haushaltsrechtes frei verfügen. Die Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt durch den Integrationsbeauftragten der Kreisstadt Saarlouis.
- (2) Dem Integrationsbeirat wird eine angemessene räumliche und bürotechnische Ausstattung zur Verfügung gestellt.

§ 8

- (1) Der Integrationsbeirat beschließt in Sitzungen. Die Sitzungen finden in der Regel in den Räumlichkeiten (Sitzungssälen) der Kreisstadt Saarlouis statt.
- (2) Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung verlangt. Es gelten die in der Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse festgelegten Fristen. Die Einberufung zu Sitzungen des Integrationsbeirates erfolgt durch den Oberbürgermeister.
- (3) Den Vorsitz im Integrationsbeirat führt der Oberbürgermeister.

§ 9

Stadtratsmitglieder, soweit sie nicht ständige Mitglieder des Integrationsbeirates sind, können jederzeit ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Integrationsbeirates teilnehmen.

§ 10

- (1) Die Sitzungen des Integrationsbeirates sind grundsätzlich öffentlich.
- (2) Die Sitzungen zur Vorberatung der Beschlüsse des Stadtrates und seiner Ausschüsse sind nicht öffentlich.
- (3) Behandelt der Integrationsbeirat eine Angelegenheit, die im Fall der Befassung durch einen Ausschuss oder den Stadtrat in nicht öffentlicher Sitzung zu beraten wäre, muss die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 11

Die Mitglieder des Integrationsbeirates können sich vom Oberbürgermeister über alle Angelegenheiten unterrichten lassen, die zu den Aufgaben des Integrationsbeirates nach § 3 der Satzung zählen.

§ 12

Auf Beschluss des Stadtrates oder auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Stadtrates hat der Oberbürgermeister dem Integrationsbeirat oder seinem Sprecher Einsicht in solche Akten zu gewähren, die Selbstverwaltungsangelegenheiten betreffen und die die Interessen der Einwohner, die nicht Deutsche i. S. d. Artikels 116 Abs. 1 GG sind, berühren.

§ 13

- (1) Für die Tätigkeit des Integrationsbeirates gilt § 48 KSVG (Ausschüsse) entsprechend.
- (2) Der Integrationsbeirat ist zur Bildung von internen Arbeitskreisen berechtigt.

§ 14

Der Integrationsbeirat kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben. Bis zu ihrer Verabschiedung ist die Geschäftsordnung des Stadtrates der Kreisstadt Saarlouis entsprechend anzuwenden (§ 39 KSVG).

B Wahlvorschriften

§ 15

- (1) Die Wahl wird von einem Wahlausschuss vorbereitet. Dieser besteht aus dem Oberbürgermeister als Wahlleiter oder einem von ihm bestimmten Beauftragten sowie aus vier vom Ausländerbeirat vorgeschlagenen, zum Ausländerbeirat wählbaren Personen.
- (2) Die Kreisstadt Saarlouis sichert die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl und trägt die hierdurch entstehenden Kosten.

§ 16

Wahlgebiet ist die Kreisstadt Saarlouis. Es besteht aus einem Wahlbezirk.

§ 17

- (1) Der Wahlleiter setzt in Abstimmung mit dem Integrationsbeirat den Zeitpunkt der Wahl fest und gibt ihn öffentlich bekannt.
- (2) Spätestens 1 Monat vor dem Wahltag stellt er ein Wählerverzeichnis auf, in das alle am Wahltag Wahlberechtigten unter fortlaufender Nummer nach der Buchstabenfolge der Familiennamen, bei gleichem Familiennamen der Vornamen, einzutragen sind; es kann auch nach Straßen und Hausnummern gegliedert sein.

Das Wählerverzeichnis muss folgende Angaben enthalten:

- a) laufende Nummer,
 - b) Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnung,
 - c) Vermerke über die Stimmabgabe,
 - d) Bemerkungen.
- (3) Das Wählerverzeichnis wird öffentlich ausgelegt. Für die Offenlegung gilt § 18 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KWG).
Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch einlegen, über den der Wahlleiter endgültig entscheidet.

§ 18

- (1) Der Wahlleiter fordert spätestens am 40. Tag vor dem Wahltag durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Wahlvorschläge können von Wählergruppen aufgestellt werden. § 22 Abs. 1 Satz 2 sowie Abs. 2 und 3 KWG gelten entsprechend.
- (2) Die Wahlvorschläge sind spätestens am 34. Tag vor der Wahl beim Wahlleiter einzureichen.
Jeder Wahlvorschlag muss durch mindestens 15 Wahlberechtigte unterstützt werden.
Der Wahlleiter legt für jeden Wahlvorschlag ein gesondertes Unterstützungsverzeichnis in Form von Unterschriftenblättern an und legt dieses von dem auf den Tag der Einreichung des Wahlvorschlages folgenden Tag ab bis zum 32. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Dienststunden zur Eintragung aus. Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterstützen.

§ 19

- (1) Es können sowohl Wahlvorschläge mit einzelnen Kandidaten als auch Listen von nationalen, multinationalen, politischen oder sonstigen Gruppierungen gebildet werden. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 30 Bewerber umfassen.

- (2) Als Bewerber kann nur aufgestellt werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat. Die Erklärung kann nicht zurückgenommen werden. Die Bewerber sind im Wahlvorschlag in erkennbarer Reihenfolge mit Familiennamen, Vorname, Beruf, Geburtsdatum und Wohnung aufzuführen.
- (3) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.
- (4) Die Wahlvorschläge müssen von drei Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.
- (5) Für die Einreichung der Wahlvorschläge ist der vom Wahlleiter herausgegebene Vordruck zu benutzen.

§ 20

Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 30. Tag vor dem Wahltag über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge. Die Entscheidung kann nicht angefochten werden.

Die zugelassenen Wahlvorschläge werden spätestens am 16. Tag vor dem Wahltag öffentlich bekanntgegeben.

§ 21

Auf der Grundlage des Wählerverzeichnisses werden die Wahlberechtigten spätestens am 21. Tag vor der Wahl durch den Wahlleiter zur Wahl eingeladen. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln bzw. mittels amtlichen Stimmzählgerätes. Die öffentliche Wahlhandlung findet an einem Sonntag zwischen 08.00 und 18.00 Uhr in dem vom Wahlausschuss festgelegten Wahllokal statt.

§ 22

Wer an der Wahl nicht teilnehmen kann, hat die Möglichkeit, Briefwahl zu beantragen. Die Briefwahlunterlagen können nach Zugang der Wahlbenachrichtigung, spätestens ab dem 21. Tag vor der Wahl, beim Wahlleiter oder der von diesem beauftragten Organisationseinheit beantragt werden. Die Antragsfrist endet am Freitag vor dem Wahltag um 12.00 Uhr. Eine spätere Beantragung ist ausgeschlossen.

§ 23

Der Wahlleiter beruft einen gemeinsamen Wahlvorstand für die allgemeine Wahl und die Briefwahl mit einem Wahlvorsteher, einem Schriftführer und drei Beisitzern. Der Wahlvorsteher und der Schriftführer sollen Bedienstete der Kreisstadt Saarlouis sein. Die Beisitzer werden auf Vorschlag des Integrationsbeirates aus dem Kreis der Wahlberechtigten berufen.

Für jedes Mitglied des Wahlvorstandes ist ein Stellvertreter zu berufen. Die Mitglieder des Wahlvorstandes und ihre Stellvertreter können sowohl männlichen als auch weiblichen Geschlechts sein.

§ 24

Nach Beendigung der Wahlhandlung ermittelt der Wahlvorstand das vorläufige Wahlergebnis unter Einbeziehung der Briefwahl in das Wahlergebnis des Wahlbezirks unter sinngemäßer Anwendung des § 50 a Kommunalwahlordnung (KWO), gibt dies im Wahllokal bekannt und meldet es unverzüglich dem Wahlausschuss, der das Gesamtergebnis endgültig feststellt. § 52 Kommunalwahlordnung (KWO) gilt entsprechend.

Der Wahlleiter benachrichtigt die Gewählten schriftlich und fordert sie auf, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.

§ 25

(1) Die Verteilung der Sitze richtet sich nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt.

(2) Verzichtet einer der Kandidaten auf sein Mandat, rückt der nächste Bewerber auf der Wahlvorschlagsliste nach.

§ 26

(1) Bewerber, auf die kein Sitz entfällt, sind in ihrer Reihenfolge für ihre Liste Ersatzleute. Bei Beendigung der Mitgliedschaft eines Beiratsmitgliedes vor Ablauf der Wahlperiode rückt das jeweilige Ersatzmitglied gemäß der festgestellten Sitzverteilung nach.

(2) Wahlvorschläge, die ihre Plätze mangels Kandidaten nicht mehr besetzen können, bleiben unvollständig.

§ 27

(1) Jeder Wahlberechtigte kann binnen 2 Wochen nach der öffentlichen Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl mit der Begründung anfechten, dass sie nicht der Satzung oder den in dieser in Bezug genommenen gesetzlichen Vorschriften entsprechend vorbereitet oder durchgeführt worden sei.

Die Anfechtung muss schriftlich erfolgen und begründet sein. Sie kann zurückgenommen werden.

(2) Das Anfechtungsschreiben ist an den Oberbürgermeister der Kreisstadt Saarlouis zu richten. Über die Anfechtung entscheidet der Stadtrat nach Anhörung des bestehenden Integrationsbeirates und Vorberatung im Haupt-, und Finanzausschuss. Für das Anfechtungsverfahren gelten die §§ 47 und 48 KWG ergänzend.

(3) Für eine Wiederholungswahl gilt § 49 KWG entsprechend.

§ 28

- (1) Regelungslücken dieser Satzung werden durch die sinngemäße Anwendung des KSVG, des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung ausgefüllt.
- (2) Soweit diese Satzung ein vereinfachtes Wahlverfahren vorsieht, sind die weitergehenden Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung nicht anwendbar.

§ 29

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Saarlouis, den 18.12.2009
Der Oberbürgermeister
der Kreisstadt Saarlouis

(Roland Henz)

Ausschließlich im Sinne der besseren Lesbarkeit wird in der nachfolgenden Satzung auf die beidergeschlechtliche Schreibform verzichtet und nur die grammatikalisch männliche Sprachform verwendet. Wenn im Text die männliche Sprachform gewählt ist, ist damit sowohl die männliche als auch die weibliche Sprachform gleichberechtigt gemeint.

Hinweis:

Gemäß § 12 Abs. 6 KSVG wird auf folgendes hingewiesen:
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten 1 Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Saarlouis, den 18.12.2009

Der Oberbürgermeister
der Kreisstadt Saarlouis

(Roland Henz)